



Beschlossene

Anträge zur Änderung der Jugendordnung

durch die Delegierten des Verbandstags

Antrag Nr.: 75

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Jugendordnung

Antrag: Änderung Jugendordnung § 7 Ziffer 1

Als Zusatz in § 7 Ziffer 1 der JO

In jeder Spielklasse darf, unabhängig von der Anzahl der Staffeln, nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Der TFV-Jugendausschuss kann auf Antrag aus Gründen der Talentförderung weitere Mannschaften von Vereinen mit zertifiziertem DFB-Nachwuchsleistungszentrum, sowie Vereinen, welche die sportliche Qualifikation erfüllt haben, in die höchste Nachwuchsspielklasse des Landes einordnen. Diese Regelung gilt bis zur Einführung einer eingleisigen Verbandsliga.

Begründung: Durch die Neustrukturierung der SpO ist eine Übernahme dieser Regelungen in die JO notwendig.

Antrag Nr.: 78

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Jugendordnung

Antrag: Änderung Jugendordnung § 11 (7)

(7) ~~Entsprechend der Spielklasseneinteilung werden in der Regel laut Festlegung des Jugendausschusses in den Altersklassen der A- bis E-Junioren Kreis- und Landesmeister ermittelt.~~
Entsprechend der Spielklasseneinteilung werden in der Regel laut Festlegung der zuständigen Jugendausschüsse Landes- und Kreismeister ermittelt.

Begründung: Anpassung und Vereinfachung der bestehenden Regelung

Antrag Nr.: 79**Antragsteller:** KFA Jena-Saale-Orla (FSV Hirschberg/Saale)**Satzung/Ordnung:** Jugendordnung**Antrag:** Änderung der Jugendordnung Anlage 2(2)**bisher:**

(1) Zwei oder mehr Vereine können einen rechtlich eigenständigen Verein als Juniorenförderverein gründen, wenn ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und keine spieltechnischen Gründe entgegenstehen.

(2) Der Juniorenförderverein muss gemäß § 8 und § 9 der Satzung des TFV die Aufnahme in den Thüringer Fußball-Verband beantragen. Dazu sind u. a. die Eintragung beim Amtsgericht (Vereinsregister) sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit) erforderlich. Der Antrag auf Aufnahme in den TFV muss bis 31.05. des laufenden Jahres vorliegen. Die Zulassung erfolgt nach Anhörung des Verbandsjugendausschusses durch den Vorstand des TFV. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer. Der Juniorenförderverein muss beim LSB aufgenommen und mit allen Mitgliedern gemeldet sein.

zusätzlich ergänzend (1a) neu

(1a) Dem Beitritt zu einem Jugendförderverein eines benachbarten Landesverbandes muss der TFV - Vorstand zustimmen. Für die weiteren Bestimmungen gilt das Recht des Landesverbandes, wo der JFV seinen Sitz und Spielrecht hat.

Begründung

Durch lokale Bedingungen darf der Nachwuchsarbeit keine Grenzen gesetzt werden. Die administrativen Voraussetzungen sollen vereinfacht werden.